

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 2.

Ausgegeben zu Allenstein, am 8. Januar 1908.

1908.

### Inhalt:

Angabe des Inhalts der Gesetzesammlung.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 5. Auferkurssezung der Gintalerstücke.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 6. Standesamtsbezirk Nr. 15, Kr. Rössel.

Nr. 7. dto. Nr. 5, Kr. Lyck.

Nr. 8. Amtsbezirk Nr. 5, Kr. Lözen.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

Nr. 9. Landespolizeiliche Anordnung betr. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Masten.

Nr. 10. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Masuchowken.

Nr. 11. Wahl zum Magistratsmitgliede in Sensburg.

Nr. 12. Durch Maul- und Klauenseuche verseuchte Bezirke.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 13. Abhebung neuer Zinscheine zu Rentenbriefen.

Nr. 14. Depostaltage der Hinterlegungsstelle Allenstein.

Nr. 15. Ankauf von Hengsten von der Gestütdirektion Rastenburg.

#### Personalnachrichten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

6. Für den Standesamtsbezirk Plauen Nr. 15 im Kreise Rössel habe ich den Lehrer Greisenberg in Plauen zum Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 13. Dezember 1907.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 15829. J. V.: Dr. Gramsch.

7. Für den Standesamtsbezirk Wischniewen Nr. 5 im Kreise Lyck habe ich den Lehrer Diesing in Wischniewen zum Standesbeamten und den Ortskassenrendant Ludwig Torkler daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Königsberg, den 5. Dezember 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 15442. von Windheim.

8. Für den Amtsbezirk Staßwinnen Nr. 5 des Kreises Lözen habe ich den Gutsbesitzer Thiesack in Staßwinnen zum Stellvertreter des Amtsvorsteigers ernannt.

Königsberg, den 19. Dezember 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

von Windheim.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

9. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Masten, Kr. Johannisburg, erloschen ist, hebe ich die landespolizeiliche Anordnung vom 30. Oktober 1907 (Extrablatt zu Stück 45 des Amtsblattes S. 377) hiermit auf. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft.

Allenstein, den 2. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident, J. V.: Sachmann.

§ 1. Die Gintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung, als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verschärfte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Stengel.

## 10. Landespolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Masuchowken, im Kreise Lözen, erloschen ist, hebe ich meine landespolizeiliche Anordnung vom 26. November 1907 (Extrablatt zu Stück 48 S. 423 des Amtsblattes) hiermit auf. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündigung in Kraft.

Allenstein, den 3. Januar 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Jachmann.

**11.** In der Stadt Sensburg ist der Brauereibesitzer Franz Krostka für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Ratmannes Becker, das ist bis zum 1. Dezember 1908, zum unbesoldeten Magistratsmitglied gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 2. Januar 1908.

J.-Nr. I. C. 3968. Der Regierungs-Präsident.

**12.** Veränderungen unter den als verseucht durch Maul- und Klauenseuche bezeichneten Landesteilen (vergl. die Bekanntmachung Nr. 824 im Amtsblatt Stück 51 Seite 465 für 1907):

Abgang: Der Regierung-Bezirk Oppeln.

Allenstein, den 31. Dezember 1907.

I. F. 1782. Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**13.** Die Inhaber von  $3\frac{1}{2}$  proc. Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. Oktober d. Js. fällig war, werden hierdurch aufgesordert, vom 6. Oktober an die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe III Nr. 1—16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe II ausgegebenen Erneuerungsscheine (Anweisungen) zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1.) Zu den bis einschließlich zum 1. Oktober 1907 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Erneuerungsscheine (Anweisungen) bei der Einlösung der ausgelosten Rentenbriefe nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. mit abzuliefern.

2.) Die Einlieferung der Erneuerungsscheine (Anweisungen) behuiss Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist zu bewirken:

- in Königsberg selbst bei der Königlichen Rentenbank, Tragh. Pulverstr. Nr. 5 an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr;
- in Berlin bei der Königlichen Rentenbank, Klosterstr. Nr. 76 ebenfalls von 9—12 Uhr vormittags, oder
- mit der Post — portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3.) Den Erneuerungsscheinen (Anweisungen) ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung derselben — in nur einem Exemplar — beizufügen. In derselben sind die Rentenbriefnummern nach Klassen getrennt — die höhere der niederen vorangehend —, sowie innerhalb jeder Klasse nach der

lausenden Nummerfolge zu ordnen, und muß jede Nachweisung, gleichviel ob die Einreichung in Königsberg, Berlin oder mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgesetzte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Zinsscheinbogen enthalten.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von den Königlichen Rentenbanken in Königsberg und Berlin auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

**4.) Werden die Erneuerungsscheine (Anweisungen) bei den Rentenbanken persönlich vorgelegt, so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheinbogen, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.**

**5.) Werden die Erneuerungsscheine (Anweisungen) mit der Post an die Rentenbank in Königsberg eingesandt, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheinbogen oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu machen.**

**6.) Sind Erneuerungsscheine (Anweisungen) abhanden gekommen, so müssen behuiss Verabreichung der neuen Zinsscheinbogen die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Direktion mittels besonderer Eingabe eingereicht werden und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung schon jetzt oder bis zum 6. Oktober d. Js. zu bewirken, damit nicht die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen an einen Anderen auf Grund der unrechtmäßig in seinen Händen befindlichen Erneuerungsscheine (Anweisungen) erfolgen kann.**

Königsberg, den 16. September 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinzen Ost- & Westpreußen.

**14.** In Gemäßheit des § 13 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 werden von der unterzeichneten Hinterlegungsstelle der **6., 14., 22. und 28. eines jeden Monats** zu Depositaltagen bestimmt, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Wertpapieren und Kostbarkeiten stattfindet.

Falls einer der bezeichneten Tage auf einen Sonn- oder allgemeinen Festtag fällt, so tritt der nächst vorhergehende Werktag an seine Stelle.

Für den Geschäftsvorkehr, welcher im Lokale der hiesigen Regierungs-Hauptkasse stattfindet, werden die Stunden von 10 bis 12 Uhr vormittags jedes Depositaltages bestimmt. Wegen etwaigen Ausfalls einzelner Depositaltage, sowie wegen etwa erforderlich

7

werbender Abänderungen der vorstehenden Bestimmung derselben wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 14 und 40 der Hinterlegungs-Ordnung bei jeder Einzahlung oder Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in doppelter Aussertigung vorzulegen ist, welche den Erfordernissen eines der nachstehend mitgeteilten drei Formulare entsprechen muß.

Nach § 12 der Hinterlegungs-Ordnung kann übrigens die Einzahlung zur Hinterlegung auch mittels portofreier Einsendung durch die Post erfolgen, wenn gleichzeitig eine schriftliche Erklärung in doppelter Aussertigung beigelegt wird, welche den Erfordernissen der gegebenen Formulare entspricht.

Allenstein, den 2. Januar 1908.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

### Formular A. I.

#### **E r k l ä r u n g ,** betreffend die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungs-Hauptklasse zu Allenstein.

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.
2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung.  
b) Sofern die Rechtsangelegenheit in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.  
c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.  
d) Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll.  
b) Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.

• • • • • . . . . . den . . ten . . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

**E r k l ä r u n g ,**

betreffend

die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse  
zu Allenstein.

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.

2. a) Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen.  
 b) Falls mit den Wertpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben.  
 c) Falls die Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Wertpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in betreff der Wertpapiere selbst vorgelegte Erklärung.

Nennbetrag	
Mf.	Pfa.

Gesamtbetrag des Nennbetrages in Ziffern und Buchstaben

3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung.  
 b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.  
 c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.  
 d) Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.

4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Wertpapiere herausgegeben werden sollen.  
 b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.

....., den . . . . . 19 . . . . .

(Unterschrift.)

**E r f l ä r u n g ,**

betrifft

die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königlichen Regierungs-Hauptklasse  
zu Allenstein.

1.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	Schätzungs-wert	
		Mf.	Vf.
2.	Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungs-wert, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.  (Der Schätzungs-wert ist durch einen öffentlichen bestellten Sachverständigen festzustellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Andernfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungsklasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)		
Gesamtbetrag des Schätzungs-wertes.			
3.	a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke. d) Benennung der Masse und Angabe, ob dieselbe neu oder bereits vorhanden ist.		
4.	a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b) Einige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.		

**15.** Die Herren Pferdezüchter, welche beabsichtigen, der Königlichen Gestütsverwaltung **edle dreijährige Hengste** — als Beschäler geeignet — zum Ankauf vorzustellen, werden ersucht, das genaue Nationale derselben **mit Deck- und Füllenschein** belegt, bis zum 15. Januar 1908 an die unterzeichnete Königliche Gestütdirektion einzureichen.

Die Hengste dürfen in keinem massigen Futterzustande sein und müssen an der Hand und unter dem Reiter vorgestellt werden.

Großer Wert wird auf Weidegang und harte Aufzucht der jungen Hengste gelegt.

Rostenburg, den 30. November 1907.  
Königliche Gestütdirektion.

### Personalmeldungen.

Seine Majestät der König haben dem Oberlandesgerichtsrat Dr. **Sawallisch** in Königsberg i. Pr. den Charakter als Geheimer Justizrat zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Gutsdiener August **Geige** und dem Gutschmiedemeister Anton **Korezikowski**, beide in Bergenthal, Kreis Rössel, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Dem Amtsgerichtsrat **Link** in Wartenburg ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat verliehen worden.

Der Landrichter von der **Groeben** zu Bartenstein ist als Amtsrichter an das Amtsgericht in Binten versetzt.

Der Referendar **Gädeke** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat Hans **Bierfreund** ist zum Referendar ernannt.

Der Magistratsassessor **Wilimzig** ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Amtsgerichtsassistent **Kröhner** in Neidenburg ist zum Amtsgerichtssekretär bei dem Amtsgericht in Creuzburg ernannt.

Bei der Staatsanwaltschaft in Tilsit kommt eine Gerichtsdienertstelle zur Besetzung.

Der ständige Hilfsgerichtsdienner **Majora** hier selbst ist zum Gefangenaufseher bei der Staatsanwaltschaft in Königsberg ernannt.

Der Gerichtsdienner **Eduard Habedank** in Memel ist aus dem Justizdienste geschieden.

Der ständige Hilfsgerichtsdienner **Wotrich** in Stallupönen ist zum Gefangenaufseher bei dem Amtsgericht in Ragnit ernannt.

Den Oberlehrern Dr. Max **Jacobson** am Gymnasium zu Allenstein, Robert **Mowitz** am Gymnasium zu Osterode und Gustav **Zach** an der Oberrealschule i. G. in Allenstein, ist der Charakter als Professor verliehen.

Dem Königlichen Fischmeister Leopold **Kruppa** zu Insel Lyel ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.

An dem Königlichen Gymnasium zu Allenstein ist der Lehrer Ludwig **Todtenhöfer** aus Behlendorf als Zeichenlehrer angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion in Königsberg i. Pr. sind während des Monats Dezbr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: übertragen ist: Eine Postdirektorielle dem Ober-Postinspektor **Weber** aus Danzig in Osterode (Ostpr.); versetzt sind: der Postsekretär **Kirchner** von Allenstein nach Korschen, der Ober-Postassistent **Lux** von Meß nach Osterode (Ostpr.).